

Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Großkampenberg - Bereich „Gretheneskreuz“

Der Ortsgemeinderat Großkampenberg hat in öffentlicher Sitzung am 14.11.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) sowie auf Grundlage des § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich / Planzeichnung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Großkampenberg

Flur 52:

Nrn.: 114 (tlw.), 127 (tlw.), 135, 136 (tlw.), 151 (tlw.).

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung, die Teil dieser Satzung mit den zeichnerischen Festsetzungen ist.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des in § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 und 19 BauNVO)

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 12,00 m gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Oberkante des Gebäudefirstes festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,4 als Höchstgrenze festgesetzt.

Die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ (durch bspw. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO usw.) nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist explizit ausgeschlossen.

§ 4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bestimmt.

§ 5 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

§ 6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Gebäude

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl wird auf zwei Wohnungen pro Gebäude beschränkt.

§ 7 Bindungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Für die in der Planzeichnung festgesetzten Bindungen zum Erhalt von Bäumen gilt: Die dort entsprechend gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und bei Bedarf zu ersetzen. Beeinträchtigungen des Wurzel- und Kronenbereichs sind zu unterlassen.

§ 8 Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Auf der Parzelle 127 (Flur 52) befindet sich ein barocker Kreuzigungsbildstock, der als unbewegliches Kulturdenkmal in das nachrichtliche Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Eifelkreises Bitburg-Prüm von der Generaldirektion Kulturelles Erbe eingetragen wurde. Der Kreuzigungsbildstock ist gem. § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu erhalten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54619 Großkampfenberg, den 17.05.2025
Ortsgemeinde Großkampfenberg

()

Bertram Ademes
Ortsbürgermeister